

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Version: 3.0/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator Hermetic - Kleber

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Ankleben von Glas- und Basaltdichtungen auf den Kaminkörper, Verbinden von Elementen der Schamottkamine und Öfen;

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

DORTECH.EU Magdalena Jargas

Adresse:

ul. Rozwojowa 45 B, 33-100 Tarnów, Polen

Telefon:

+48 609 605 195

E-Mailadresse der sachkundigen Person: biuro@dortech.eu, tadeusz.martyna@dortech.eu

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer), 998 (Feuerwehr), 999 (Rettungsdienst)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gesundheits- oder lebensgefährlich eingestuft. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Die Bestandteile des Gemisches werden nicht als endokrinschädigende Stoffe bewertet.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4 Index-Nummer: - Nummer der REACH-Registrierung: -	<u>Quarz</u> ¹ die Substanz ist nicht als gefährlich eingestuft	5-15%
--	---	-------

CAS: 56-81-5 EINECS: 200-289-5 Numer indeksowy: - Numer rejestracji w łaściwej: -	<u>Glycerin</u> ¹ die Substanz ist nicht als gefährlich eingestuft	1- 5%
CAS: 1310-73-2 EINECS: 215-185-5 Index-Nummer: 011-002-00-6 Nummer der REACH-Registrierung: 01-2119457892-27 -XXXX	<u>Natriumhydroxid</u> ¹ Met Corr. 1 H290, Skin Corr. 1A H314	< 0,5%

1 - die Substanz mit einem national festgelegten Höchstkonzentrationswert in der Arbeitsumgebung
Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Version: 3.0/DE

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser abwaschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starke Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Nicht neutralisieren. Keine Aktivkohle verabreichen. Sofort den Arzt rufen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: bei längerem Kontakt Rötung, Brennen, Hauttrockenheit möglich.

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen, verschwommene Sicht, Brennen.

Nach Verschlucken: mögliche Magen-Darm-Beschwerden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt ist nicht brennbar, Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen können giftige Gase freigesetzt werden, die Kohlenoxide enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Brandbekämpfungsmaßnahmen sind zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Das Löschwasser nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Bei größeren Freisetzen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautverunreinigung vermeiden. Produktdämpfe nicht einatmen. Für gute Belüftung sorgen. Folgen des Ausfalls sollen nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit einem aufnahmefähigen Material zuschütten (z.B.: Sand, Erde, universales Bindematerial, Kieselgur) und in einen entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Das aufgesammelte Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle belüften und säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Version: 3.0/DE

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen aufbewahren. Für ausreichende Belüftung des Arbeitsraumes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen, in dicht geschlossenen Behältern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Vor Wärme und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zu anderen als den im Unterabschnitt 1.2 genannten Verwendungen liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Spezifikation	NDS	NDSch	NDSP	DSB
Quarz [CAS 14808-60-7]	0,1 mg/m ³	—	—	—
Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]	0,5 mg/m ³	1 mg/m ³	—	—
Glycerin- inhalierbare Fraktion [CAS 56-81-5]	10 mg/m ³	—	—	—

Rechtsgrundlage: Gesetzblatt 2018, Pos. 1286 in der jeweils gültigen Fassung.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode. Modus, Art und Häufigkeit der Tests und Messungen müssen den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166 zusammen mit den späteren Fassungen) entsprechen.

8.2. Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Konzentration von den Dämpfen in der Luft und innerhalb der Grenzen der explosiven Eigenschaften oder über den TLV-Werte (MAK-Werte) verhindern.

Persönliche Schutzausrüstung

Die Notwendigkeit der Verwendung und Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollte die Art des vom Produkt ausgehenden Risikos, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art der Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und den einschlägigen Normen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen, die den durchgeführten Tätigkeiten angemessen sind und allen Qualitätsanforderungen entsprechen, einschließlich deren Wartung und Reinigung. Verunreinigte oder beschädigte PSA muss sofort ersetzt werden.

Hand- und Körperschutz:

Basenbeständige Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher (Durchbruchzeit >30 Min.) verwenden. Geeignetes Material für Handschuhe: Butylkautschuk. Schutzkleidung tragen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Durchdringungs- und Degradationbewertung erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Version: 3.0/DE

Augenschutz:

Bei Gefahr einer Augenkontamination wird eine Schutzbrille empfohlen.

Atemschutz:

Bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, in die Kanalisation nicht eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen der Umweltschutzgesetze erfüllen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	halbfeste Paste
Farbe:	grau
Geruch:	spezifisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedetemperatur oder Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 100°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Obere/untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Entzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	10-11
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte oder relative Dichte:	1,5-1,6 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Eigenschaften von Molekülen:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Prüfergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Unterabschnitte 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

Angaben zu akuten und / oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und / oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswegen: Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen und Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Nicht bekannt.

Verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Nicht bekannt.

Interaktionsfolgen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die einer Bioakkumulation unterliegen.

12.4 Mobilität im Boden

Geringe Mobilität im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Die Bestandteile des Gemisches werden nicht als endokrinschädigende Stoffe bewertet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt übt keinen Einfluss auf globale Erwärmung und Zerstörung der Ozonschicht.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Nicht zusammen mit Kommunalabfall entsorgen. Restmengen in Originalbehältern lagern. Die Abfallschlüsselnummer soll an Ort der Herstellung zugeteilt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

EU-Rechtsakte: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG mit späteren Fassungen und 94/62/EG mit späteren Fassungen.

Nationale Rechtsakte: Gesetzblatt 2013, Pos. 21 mit späteren Fassungen und Gesetzblatt 2013, Pos. 888 mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar. Das Produkt ist nicht gefährlich nach den Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(-n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar.

14.7 Seetransport von losen Massengütern gemäß IMO.

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt 2011, Nr. 63, Pos. 322 in der jeweils gültigen Fassung).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286 in der jeweils gültigen Fassung).

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013, Punkt 21, in der jeweils gültigen Fassung).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt 2013, Pos. 888 in der jeweils gültigen Fassung).

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020, Punkt 10).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166 in der jeweils gültigen Fassung).

2000/39/WE Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung der ersten Liste indikativer Expositionsgrenzwerte gegenüber externen Faktoren bei der Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EWG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz.

2006/15/WE Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 2006 r. zur Festlegung der zweiten Liste indikativer Expositionsgrenzwerte um die Richtlinie 98/24/EG des Rates umzusetzen und die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG zu ändern.

2009/161/UE Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Erstellung der dritten Liste indikativer Expositionsgrenzwerte um die Richtlinie 98/24/EG des Rates umzusetzen und die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zu ändern.

2017/164/UE Richtlinie der Kommission vom 31. Januar 2017 r. zur Erstellung der vierten Liste indikativer Expositionsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

2019/1831/UE Richtlinie der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste indikativer Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

2016/425/UE Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686 / EWG des Europäischen Rates.

1907/2006/WE Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

2020/878/UE Verordnung der EU-Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

1272/2008/WE Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

2008/98/WE Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

94/62/WE Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H290	Kann korrosiv auf die Metalle wirken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Reizt die Haut.
H319	Reizt die Augen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

NDS	Höchste zulässige Konzentration
NDSch	Höchste zulässige Zeitkonzentration
NDSP	Höchste zulässige Grenzkonzentration
DSB	Zulässige Konzentration in biologischem Material
PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Stoff oder Gemisch korrosiv wirkend Kat.1
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1A

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Benutzer mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und soll insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung haben.

Verfahren zur Klassifizierung des Gemischs

Die Einstufung erfolgte auf Basis von Angaben zum Inhalt an gefährlichen Bestandteilen nach Berechnungsverfahren in Anlehnung an die Richtlinien der Verordnung 1272/2008 / EG (CLP), in der jeweils gültigen Fassung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Hermetic

Ausstellungsdatum: 25.07.2021

Zusätzliche Angaben

Änderungen gegenüber der Vorversion:

Abschnitte: 1,3,5,6,7,8,9,11,12,13,15,16

Karte ausgestellt von:

Theta Consulting GmbH

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe beim sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Benutzer nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.